

2. Änderung des Bebauungsplanes "Maria-Thann Süd" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergatz hat am 08.01.2024 für das Gebiet

"im Südwesten des Ortsteils "Maria-Thann" der Gemeinde Hergatz, südwestlich der "Hochgratstraße" "

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Maria-Thann Süd" in der Fassung vom 09.10.2023 als Satzung beschlossen Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südwesten des Ortsteils "Maria-Thann" der Gemeinde Hergatz, südwestlich der "Hochgratstraße" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes "Maria-Thann Süd" wird gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (B) war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13 a Abs.2 Nr.2 BauGB herbeigeführt wurde.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Maria-Thann Süd"– bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hergatz, Salzstraße 18, 88145 Hergatz, OG während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.hergatz.de/buergerservice/bebauungsplaene> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergatz wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Maria-Thann Süd" im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der Gemeinde Hergatz hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

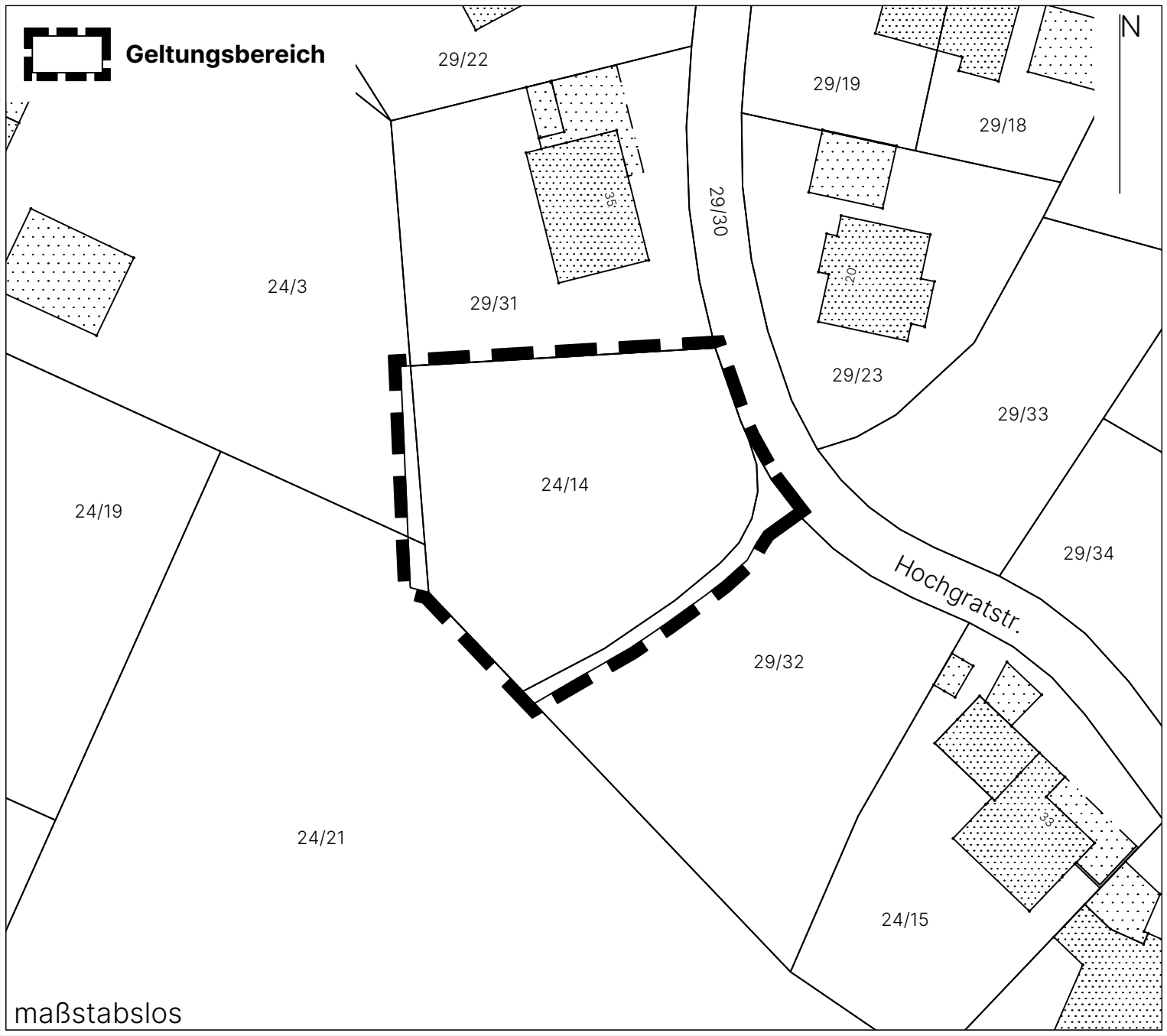
Hergatz, den 02.02.2024

Oliver-Kersten Raab,
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich

N



maßstabslos